Rehetobel
auf der Appenzeller Sonnenterrasse

Amtliche Veröffentlichung
kein 2. Wahlgang für ein Mitglied des Gemeinderates
(in Anwendung von Art. 39 Gesetz über die politischen Rechte; bGS 131.12)

Ausgangslage

Der sechste Sitz im Gemeinderat konnte im 1. Wahlgang am 16. April 2023 nicht besetzt werden. In diesem 1. Wahlgang zählte das absolute Mehr. Weil das absolute Mehr für den vakanten Sitz im Gemeinderat von niemandem erreicht wurde, wurde auf Sonntag, 14. Mai 2023 ein 2. Wahlgang angesetzt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

Gemäss Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) hatte bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen, wer am 2. Wahlgang teilnehmen will.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass bis **Mittwoch, 19. April 2023, 24.00 Uhr**, keine Kandidatur zur Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates eingereicht worden ist. Somit entfällt der 2. Wahlgang vom Sonntag, 14. Mai 2023.

Dieser Sitz im Gemeinderat bleibt dadurch vakant. Der Gemeinderat wird an der nächsten Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2023 über das weitere Vorgehen beraten und informieren.

Rechtsmittel (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)

Art. 62 Beschwerde

[1] Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[2] Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

9038 Rehetobel AR, 20. April 2023

Abstimmungsbüro Rehetobel

Die Präsidentin	Die Aktuarin
Monika Erzinger	Susanne Altherr Zivian